

Sportfischereiverein Quakenbrück e.V.

Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Sportfischereiverein Quakenbrück e.V. ist eine Vereinigung von Anglern, Sport- und Fischereiinteressenten in Quakenbrück und Umgebung.

Er hat seinen Sitz in Quakenbrück und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

§2

Zweck und Ziel des Sportfischereivereins

1. Der Sportfischereiverein hat die Aufgabe die Fischerei innerhalb des Vereinsgebietes zu fördern und zu diesem Zweck seine Mitglieder im Angelsport mit Rat und Tat zu unterstützen und zu vertreten.
2. Der Sportfischereiverein pflegt und fördert den Landschafts- und Naturschutz.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Organe

Organe des Sportfischereivereins sind der Vorstand und die Generalversammlung.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres.

§5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden.

Die Fischereierlaubnis wird erteilt an:

- a) Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren zur Vorbereitung auf die Sportfischerprüfung - nur zum Fischen unter Aufsicht geeigneter, volljähriger Personen mit abgelegter Sportfischerprüfung. Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres nur in Begleitung eines erziehungsberechtigten volljährigen Erwachsenen.
- b) Unbescholtene Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres, die die Sportfischerprüfung abgelegt haben. Stimmberechtigt im Verein sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Die Ehrenmitgliedschaft kann mit Erreichen des 70. Lebensjahres ausgesprochen werden, wenn der Betreffende mindestens 10 Jahre ohne Unterbrechung dem Verein angehört hat und er sich nichts zu Schulden kommen lassen hat.

Außerdem kann die Ehrenmitgliedschaft bei besonderen Verdiensten für den Sportfischereiverein Quakenbrück e.V. ausgesprochen werden.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.

Bei groben oder sich häufenden Verstößen gegen die Vereinssatzung oder die Gewässer- und Befischungsordnung, gegen den Naturschutz oder gegen die Fischerei im Allgemeinen, kann die Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Ehrenrates durch den Vorstand aberkannt werden.

Ein Ruhen der Mitgliedschaft kann in besonderen Härtefällen beim Vorstand beantragt werden.

Wer den Angelsport nicht aktiv ausüben will, kann passives Mitglied werden. Der Jahresbeitrag für diese Mitgliedschaft beträgt 50% des jeweiligen Beitrages für aktive Mitglieder. Passive Mitglieder sind stimmberechtigt, haben aber keinerlei Berechtigung zur Ausübung des Fischfanges.

§6 Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. den Vorstand.

Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Vereinsbeitrages, der Zahlung für den nicht geleisteten Arbeitsdienst und der sonstigen Gebühren werden auf der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der, zusammen mit der Entschädigung für den im Vorjahr nicht geleisteten Arbeitsdienst, nach dem 15. Januar eines jeden Jahres im Bankeinzugsverfahren abgefordert wird.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt! Dieser ist nur bei einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen,
- b) durch den Tod des Mitgliedes,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden:

- a) Wenn die Anordnungen der Organe des Sportfischereivereins nicht befolgt werden.
- b) Wenn ein Mitglied eine Handlung begeht, die geeignet ist das Ansehen des Sportfischereivereins schwer zu schädigen oder wenn nach erfolgter Aufnahme solches bekannt wird.
- c) Wenn grobe Satzungsverstöße begangen werden.

Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung mitzuteilen. Es steht ihm frei, innerhalb von vier Wochen bei dem Vorstand Berufung einzulegen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sind am Vereinsvermögen nicht beteiligt.

§8

Der Vorstand hat auf Vorschlag des Ehrenrates das Recht, Verstöße gegen die Satzung, die Gewässer- und Befischungsordnung und besonders die im Fischereischein verzeichneten Bestimmungen durch Verwarnung, Geldstrafe oder zeitweiligen Entzug der Angelerlaubnis zu ahnden.

Eventuelle Straf gelder dürfen nur für die Verbesserung des Fischbestandes und die Hege und Pflege der Gewässer verwendet werden.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet die bestehenden gesetzlichen und die vereinsseitig festgesetzten Bestimmungen, die Satzung und die Gewässer- und Befischungsordnung genau zu beachten.

Dazu gehört auch der jährlich zu leistende Arbeitsdienst.

Für nicht geleisteten Arbeitsdienst ist eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag, bei Darlegung zwingender Gründe, eine Befreiung vom Arbeitsdienst auszusprechen.

Bei Fischereivergehen oder Übertretungen der gesetzlichen oder vereinsinternen Bestimmungen ist jedes Mitglied gehalten, sofort unter Darlegung des Falles, dem Vorstand eine schriftliche Mitteilung zu machen, damit dieser wegen evtl. Strafverfolgung das Nötige veranlassen kann.

Die Fischereiaufseher haben das Recht bei groben Verstößen gegen die gesetzlichen oder vereinsinternen Bestimmungen den Mitgliedsausweis einzuziehen.

Alle Mitglieder haben das Recht, in Angelegenheiten der Fischerei vom Verein unterstützt und gefördert zu werden. Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins stehen ihnen zum Besuch und zur Benutzung im Rahmen der getroffenen Anordnungen offen.

In Generalversammlungen haben die stimmberechtigten Mitglieder das Recht ihre Stimme abzugeben oder sich der Stimme zu enthalten.

§10 Der Vorstand

Den Vorstand bilden:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Kassierer
2. Kassierer
1. Schriftführer
2. Schriftführer
1. Gewässerwart
2. Gewässerwart
1. Sportwart
2. Sportwart
1. Jugendwart.
2. Jugendwart
1. Arbeitsdienstleiter
2. Arbeitsdienstleiter

Der Vorstand wird von der Generalversammlung per Akklamation oder Stimmzettel auf 4 Jahre versetzt gewählt und zwar in folgender Reihenfolge:

- a) 1. Vorsitzender, 2. Kassierer, 1. Schriftführer, 2. Gewässerwart, 1. Sportwart, 2. Jugendwart, 1. Arbeitsdienstleiter,
- b) 2. Vorsitzender, 1. Kassierer, 2. Schriftführer, 1. Gewässerwart, 2. Sportwart, 1. Jugendwart, 2. Arbeitsdienstleiter.

Wiederwahl ist gestattet. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Über alle Angelegenheiten des Vereins entscheidet der Vorstand durch Stimmenmehrheit, soweit die Angelegenheit nicht nach der Satzung oder nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der Generalversammlung vorbehalten bleibt.

Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten.

Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.

§11 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Zu dieser ist vom Vorstand mindestens fünf Tage vorher schriftlich oder durch Tageszeitungen einzuladen.

Die Tagesordnung wird auf der Generalversammlung bekannt gegeben.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 40 Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich verlangen oder wenn acht Vorstandsmitglieder dem Vorstand ein gleiches Verlangen unterbreiten.

Die außerordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In der Regel entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, sofern nicht durch die Satzung oder durch gesetzliche Bestimmungen eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.

Anträge für diese Versammlung müssen mindestens drei Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden abgegeben werden.

§12

Aufgaben der Generalversammlung

- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder.
- b) Das Entgegennehmen des Jahresberichtes und der wesentlichen Vorstandsbeschlüsse.
- c) Die Genehmigung der Jahresrechnung.
- d) Die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung.
- e) Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
- f) Die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, der Gewässer- und Befischungsordnung und sonstige Belange (Vorschriften über die Benutzung aller Vereinseinrichtungen, welche vom Vorstand aufzustellen sind).

§13

Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Sportfischereiverein Quakenbrück e.V. kann nur eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung desselben oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Quakenbrück, die es unmittelbar im Sinne dieser Satzung, insbesondere für den Angelsport, den Umweltschutz und sonstige sportliche Erziehung der Jugend gemeinnützig zu verwenden hat.

§14

Niederschrift

Über jede Generalversammlung und Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§15

Rechnungsprüfung

In der Generalversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die über den Rechnungsabschluss des folgenden Jahres Bericht zu erstatten haben.

§16

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

1. aus den jährlichen Beiträgen,
2. aus den Aufnahmegebühren,
3. aus dem Erlös von Gastkarten, Gebühren und evtl. Strafgeldern,
4. aus Zuschüssen von Kommunal- und Kreisverbänden sowie Fischereivereinen,
5. aus den Zahlungen für den nicht geleisteten Arbeitsdienst.

§17

Satzungen und Satzungsänderungen

Satzungen und Satzungsänderungen werden vom Vorstand ausgearbeitet und bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Generalversammlung.

Quakenbrück, den 05.03.2010